

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- \$1

 Aligemeines

 1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der who Ingenieurgesellschaft mbH (im Folgenden: who genannt) gelten für alle laufenden und gegenüber Kaufleuten unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, sofern who nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt hat Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für who nur nach schriftlicher Bestätigung durch who verbindlich. Die Mitarbeiter von who sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.
- 2. Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis der who verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Besteller im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und who diesen nicht widerspricht.

- Angebote und Lieferumfang

 1. Die Angebote der who sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch who zustande. who ist berechtigt, ein Angebot des Bestellers binnen einer Frist von drei Wochen
- Die zu den Angeboten der who gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Sie beinhalten im Rahmen handelsüblicher Toleranzen nur ungefähre Angaben.
- 3. Eigentum und Urheberrecht an Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben bei who. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von who oder bei Nichterellung des Auftrages unverzüglich portofrei an who zurückzusenden.
- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der who maßgeblich. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart ist.
- 5. who behält sich die Änderungen des Liefergegenstandes vor, soweit dadurch die Verwendbarkeit der Sachen zum vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt und das vereinbarte Verhältnis zwischen Preis und Leistung nicht zum Nachteil des Bestellers modifiziert wird. Technische Verbesserungen sind

- § 3
 Preise und Zahlungen

 1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Skonto wird mangels abweichender Vereinbarung nicht gewährt. Die Preise gelten —ab Werk in (der Verkaufsstelle der who) und ausschließlich Verpackung und Versicherung. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen werden von who nicht übernommen.
- Die Preise sind errechnet aufgrund der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Werkstoffpreise und Löhne. Sollte sich diese bis zur Lieferung erhöhen, ist who berechtigt, im angemessenen Verhältnis entsprechend höhere Preise in Rechnung zu stellen. Anzahlungen und Vorauszahlungen des Bestellers ändern daran nichts.
- 3. Die Zahlung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der who, und zwar im Zeitpunkt der Rechnungsstellung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung der Ware (—Kasse gegen Rechnung).
- 4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist who berechtigt,
 a) Jahres-Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen
 Basiszinssatz nach §§ 288, Abs.2; 247 BGB zu
 verlangen,
 b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften,
 auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind,
 gegenüber dem Besteller sofort geltend zu machen,
 c) Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder
 anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung
 sämtlicher who zustehender Ansprüche aus diesem
 oder anderen Aufträgen durch den Besteller
 zurückzubehalten,
 d) angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 5. Den Ansprüchen von who gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrages ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von who anerkannt.
- 6. Bei der Stornierung von Aufträgen ist der vereinbarte Preis sofort fällig und zahlbar. Abzuziehen sind jedoch die Kosten,

die who für die bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten erspart hat. Die Vergütung beläuft sich auf einen Betrag von 30% des Auftragsvolumens, es sei denn der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt who vorbehalten.

- Lieferzeit und Verzug mit der Abnahme

 1. who ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen und Termine
 einzuhalten; die von who genannten Liefertermine können
 mangels ausdrücklicher Zusicherung jedoch lediglich
 Anhaltspunkte darstellen, wobei die Lieferung vorbehaltlich
 rechtzeitiger Selbstbelieferung allerdings spätestens binnen 3
 Wochen seit dem bezeichneten Termin erfolgt.
- 2. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle bei who verlassen hat oder die Versandstelle bei who verlassen hat oder die Versandstelle bei who verlassen
- 3. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wenn diese bei who oder deren Lieferanten oder Subunternehmem unverschuldet zu Leistungsverzögerungen führen.
- Gerät who in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 5. Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug, ist who unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, für die Kosten der Einlagerung %% des Rechnungswertes monatlich, maximal jedoch 5% zu berechnen, es sei denn der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens heibt wen vorghabeten. bleibt who vorbehalten.

- § 5
 Gefahrübergang

 1. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den
 Besteller über, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht
 oder abgeholt worden sind, und zwar auch bei frachtfreier
 Lieferung. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus
 vom Besteller zu vertretenden Gründen oder kommt dieser in
 Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der
 Verzögerung auf diesen über.
- 2. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 3. Der Versand wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers durchgeführt.

- § 6
 Prüfung der Ware

 1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferscheindatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Besteller diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

§ 7
Teillieferungen
who ist zu Teillieferungen und - entsprechend vorheriger
Information - auch zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Die von who gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller vollständigen Bezinnlung des kauppreisse einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum der who. who behält sich das Eigentum an diesen Sachen darüber hinaus vor bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden und künftig noch entstehenden Forderungen aus der schon bestehenden oder durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsbeziehung.
- 2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache wird stets für *who* vorgenommen. Wird die Sache mit anderen nicht *who* gehörenden Gegenständen verarbeitet, mit der

Folge, dass die Sache ihre rechtliche Selbständigkeit verliert, erwirbt who das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von who gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 3. Wird die Sache mit anderen, nicht who gehörenden Sachen 3. Wird die Sache mit anderen, nicht who genorenden Sachen vermischt, so erwihbt who das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von who gelieferten Sache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller who anteilsmäßig das Eigentum zu übertragen.
- 4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller who unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Interventions- und Wiederbeschaffungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- 5. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sowie bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit, bei Zahlungsverzug. Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrags ist who berechtigt, die Kaufsach herauszuverlangen oder zurückzunehmen. Darin sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rückritt vom Vertrag, es sie denn, who hätte dies ausdrücklich erklärt. Zurückgenommene Sachen können von who frei verwertet werden. Der Verwertungserlös wird auf die Vergütung angerechnet. Für die Ausfallforderung haftet der Besteller.
- 6. Die Liefergegenstände sind vom Besteller pfleglich zu behandeln und auf Kosten des Bestellers von ihm selbst unter voller Versicherung gegen Feuer, Wasser, Explosion, Vandalismus, Kriegsschäden, Naturgewalten und sonstige Schäden zu halten. Von eintretenden Schäden ist who unverzüglich zu unterrichten.
- 7. Der Besteller ist ermächtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand, ist er jedoch verpflichtet, dem Dritterwerber gegenüber ebenfalls das Eigentum vorzubehalten. Desteller trit für die Daue Figentum vorzubehalten. Desteller trit für die Dauer des Eigentumsvorbehalts schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der who die ihm aus der Veräußerum entschenden. Absprüche gegen seine aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an who ab, und zwar Abnehmer mit allen Nebenrechten an who ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung wieder verkauft worden ist. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, muss die eingezogenen Beträge jedoch unverzüglich an who weiterleiten. who kann die Abtretung dem Dritterwerber jederzeit anzeigen. who steht das Recht zu, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen who gegenüber bestehenden Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 8. Übersteigt der Wert der der who durch den Eigentumsvorbehalt gewährten Sicherungsrechte die Lieferforderungen der who einschließlich Nebenforderungen um mehr als 20%, so ist who auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Sicherheiten in entsprechender Höhe freizugeben.

§ 9

Die Urheberrechte an der Software-Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte

Die Urheberrechte an der Software verbleiben bei who. Nach vollständiger Bezahlung wird dem Besteller das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der gelieferten Software eingeräumt. Es gelten die gesonderten Lizenzbedingungen zur jeweiligen Software.

- § 10 Gewährleistung

 1. Bei der Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der Besteller hat who im Zweifel nachzuweisen, dass ein Verbrauchgüterkauf vorlag.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht
 ibei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten
- Beschaffenheit b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit c) wenn das Produkt durch den Besteller oder Dritte verändert, c) wenn das Frodukt durch den besteller oder Dirtte Verandert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind, d) wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- 3. Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl von who zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von who über. Ist who zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies

Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. (FH) Timo Hackbarth Dipl.-Inf. (FH) Marcus Redeker

who Ingenieurgesellschaft mbH Schwertfegerstr. 27 -23556 Lübeck-Amtsgericht Lübeck HRB 3738 USt-IdNr.: DE 172610935 WEEE-Reg.-Nr.: DE 37880989

Stand: 2024 Tel.: +49 451 31781-000 Fax: +49 451 31781-399 E-Mail: info@who-ing.de http://www.who-ing.de

Sparkasse Holstein IBAN: DE75213522400179097373 **BIC: NOLADE21HOL**

Volksbank Lübeck eG IBAN: DF44230901420006072313 **BIC: GENODEF1HLU**



mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt who Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert who zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Besteller das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

- Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen haftet who im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, allerdings nur bis zum Ablauf des für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden währleistungszeitraums.
- 5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen als den im Vertrag vorgesehenen Ort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht bestimmungsgemäßem Gebrauch.
- 6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen who gemäß §
 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit,
 als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die
 gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden
 Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des
 Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen who gemäß § 478
 Abs. 2 BGB gilt femer Nr. 5 entsprechend.
 7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 13
 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder
 andere als die in diesem § 10 geregelten Ansprüche des
 Bestellers gegen who und dessen Effüllungsgehilfen wegen
 eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 11

S 11
Unmöglichkeit
Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller nur dann Schadensersatz verlangen, wenn who die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- § 12

 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

 1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen
 Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden:
 Schutzrechte) durch von who gelieferte, vertragsgemäß
 genutzte Produkte gegen den Besteller berechtigte Ansprüche
 erhebt, haftet who gegenüber dem Besteller innerhalb der in §
 10 Nr. 1 bestimmten Frist (12 Monate) wie folgt:
 a) who wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein
 Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so
 ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder
 das Produkt austauschen. Ist dies who nicht zu
 angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das
 Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises
 zurückzunehmen.
 - zurückzunehmen.
 b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von *who* bestehen nur dann, wenn der Besteller who über die bestehen Halt dann, wenn der Destehen Wis der die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und who alle Abwehrmaßnahmen und und who alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzumg des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, reit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von who nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von who gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Weitergehende Ansprüche gegen who sind geschlossen. § 13 bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 13

Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubtei Handlung, sind ausgeschlossen.

- 2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstyptsichen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. nicht verbunden.
- nicht verbunden.
 3. Soweit dem Besteller nach diesem § 13
 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit
 Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden
 Verjährungsfrist gemäß § 10 Nr. 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetzgelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

- § 14
 Schlussbestimmungen

 1. Erfüllungsort ist Lübeck, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck.
- Das Vertragsverhältnis einschließlich der Lieferbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, CISG beurteilt, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
- Sämtliche Nebenabreden sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
- 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen in Übrigen nicht berührt. Es gilt dann das, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst
- nahe kommi.

 5. Die Übertragung who gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern who in eine solche nicht schriftlich einwilligt.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

Nachstehende ergänzende Geschäftsbedingungen gelten bei der Erbringung von Dienstleistung durch who im Bereich der bestellerspezifischen Produktentwicklung. Sofern hier nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Ausführungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

- Inhalt und Umfang der Dienstleistung

 I. Inhaltliche Grundlage aller who Dienstleistungen sind die Spezifikationen des jeweils gültigen Pflichtenheftes. Wird kein Pflichtenheft erstellt, gelten ersatzweise die schriftlichen Vorgaben des Auftragsgebers bei Auftragsgerteilung oder aber die dem Angebot anliegende Beschreibung der Leistungsmerkmale die dem Angebot anliegende Leistungsmerkmale.
- 2. Mündliche Absprachen zwischen dem Auftraggeber und der who sind nur vorübergehend verbindlich, um den Fortgang laufender Tätigkeiten zu beschleunigen.
- 3. Verbindliche Änderungen des Pflichtenheftes bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Sie sind in Schriftform niederzulegen, vom Auftraggeber und der who gegenzuzeichnen und dem gültigen Pflichtenheft anzuhängen.
- Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes sind grundsätzlich nicht kostenfrei. Inwieweit nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes kostenfreier Bestandteil der angebotenen who Leistungen werden, entscheidet ausschließlich die who.
- 5. Der Auftraggeber ist insbesondere bei l\u00e4ngerfristigen Projekten mit der who verpflichtet, die Spezifikationen des Pflichtenheftes sowie den Fortschrift der who T\u00e4tigkeiten laufend mit seinen aktuellen Zielen zu vergleichen und Unstimmigkeiten unverzüglich der who anzuzeigen, sodass eine erforderliche Änderung des Pflichtenheftes vor der eigentlichen Leistungserbringung erfolgen kann.

- \$2

 Liefertermin und Verzug mit der Abnahme

 1. Umstände, die nicht von der who zu vertreten sind, aber den Festpreis und/oder den Ablieferungstermin gefährden, werden dem Auftraggeber von der who unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages.
- 2. Die vereinbarte Leistung der who gilt als erbracht, wenn die Einhaltung der Spezifikation des gültigen Pflichtenheftes nachweisbar und der Gegenstand der Leistung beim Auftraggeber eingegangen ist.
- 3. Erfordern die who T\u00e4tigkeiten Beistellungen durch den Auftraggeber oder von Dritten in dessen Auftrag, so sind diese in vollem Umfang zum vereinbarten Termin f\u00fcr die who kostenfrei zu erbringen, anderenfalls ist die who berechtigt, ihren Ablieferungstermin zu verschieben oder bei Einhaltung des Ablieferungstermins Mehrkosten geltend zu machen.

\$3

Dokumentation

Sofern nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Entwicklung von Hardwarebaugruppen mit dem Layout-System "Altium" oder höher. Pflichtenhefte, Reports und Dokumentationen werden im "MS Office" - Format erstellt. Die Ablieferung von Unterlagen erfolgt nach Wahl von who in gedruckter Form oder als Datei.

who Ingenieurgesellschaft mbH

Schwertfegerstr. 27 -23556 Lübeck-

Amtsgericht Lübeck HRB 3738

USt-IdNr.: DE 172610935

WEEE-Reg.-Nr.: DE 37880989

Stand: 2024

Tel.: +49 451 31781-000 Fax: +49 451 31781-399 E-Mail: info@who-ing.de http://www.who-ing.de

Volksbank Lübeck eG IBAN: DF44230901420006072313 **BIC: GENODEF1HLU**

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Ing. (FH) Timo Hackbarth Dipl.-Inf. (FH) Marcus Redeker

> Sparkasse Holstein IBAN: DE75213522400179097373 **BIC: NOLADE21HOL**